

Satzung

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung,
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und
für das Freibad Manderscheid

Der Verbandsgemeinderat hat am 27.11.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 14.12.2016 werden 38 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2

Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 14.12.2016 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung		
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche		
mit Zuschüssen	netto	1,34 €
zuzüglich 7 % MWSt		0,09380 €
	brutto	1,43380 €
ohne Zuschüsse	netto	2,06 €
zuzüglich 7 % MWSt		0,14420 €
	brutto	2,20420 €
2. Wiederkehrender Beitrag gemäß § 12 der Entgeltsatzung		
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche	netto	0,07 €
zuzüglich 7 % MWSt		0,00490 €
	brutto	0,07490 €
3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltsatzung		
je Kubikmeter Wasserverbrauch auf	netto	1,25 €
zuzüglich 7 % MWSt		0,08750 €
	brutto	1,33750 €

§ 3

Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 12 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 27.11.2019 werden 30 v. H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4

Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 27.11.2019 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
mit Zuschüssen als Maßstab für das Schmutzwasser auf 2,06 €
ohne Zuschüsse als Maßstab für das Schmutzwasser auf 3,25 €
2. Einmaliger Beitrag gem. § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl
vervielfachten Grundstücksfläche
mit Zuschüssen als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 4,74 €
ohne Zuschüsse als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 7,58 €
3. wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser auf 0,07 €
4. wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten
Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 0,37 €
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gem. § 18 der
Entgeltsatzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser 2,12 €
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
gem. § 22 der Entgeltsatzung
je Kubikmeter Fäkalschlamm auf 68,32 €
je Kubikmeter Schmutzwasser auf 36,42 €

§ 5

Verwaltungsgebühr für zusätzliche Wasserzähler

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhebt gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 14.12.2016 für die Abrechnung von zusätzlichen Wasserzählern eine Verwaltungsgebühr:

je zusätzlichen Wasserzähler	netto	25,50 €
zuzüglich 7 % MWSt		1,78500 €
	brutto	27,28500 €

§ 6

Benutzungsgebühren für das Freibad Manderscheid

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Benutzung des Freibades in Manderscheid vom 16.05.2017 werden festgesetzt:

1. Einzelkarten
 - 1.1 Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre auf 2,50 €
 - 1.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene auf 4,00 €
2. Zehnerkarten
 - 2.1 Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre auf 22,00 €
 - 2.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene auf 35,00 €
3. Zwanzigerkarten
 - 3.1 Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre auf 40,00 €
4. Saisonkarten
 - 4.1 Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre auf 40,00 €
 - 4.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene auf 70,00 €
 - 4.3 Familienkarte Ehepaar mit Kindern auf 95,00 €
 - 4.4 Alleinerziehende mit Kindern wie 4.3, abzüglich 10,00 €
 - 4.5 Gruppen mit anerkanntem Leiter, pro Person auf 2,00 €
 - 4.6 Ferienfreizeiten, pro Person auf 2,00 €
5. Unabhängig der Einkommenssituation ist bei Jugendlichen über 16 Jahren der Erwachsenenentarif anzuwenden. Schwerbehinderte (ab 50 %) erhalten einen Nachlass. Hier werden die Benutzungsgebühren für Jugendliche erhoben.
6. Feierabendtarif ab 17.00 Uhr auf alle Einzelkarten (1.1 – „Kinder und Jugendliche“ 1,00 € Ermäßigung und 1.2 – „Erwachsene“ 2,00 € Ermäßigung).
7. Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt zum Freibad Manderscheid.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wittlich, den 29. November 2019
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
Gez. Dennis Junk, Bürgermeister